

4. Satzung zur Änderung der Satzung Über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim (Fernwärmeabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim vom 23.06.2014 (Hauptsatzung) in der derzeit gültigen Fassung vom 04.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 20.03.2018 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim beschlossen.

§ 1

§ 2 wird unter „Anlage“ wie folgt neu gefasst:

Anlage

Versorgungsgebiete sind:

- Das Baugebiet G 14 in der Ortslage Nettersheim:
 - Teilbereich „Zur Klosterquelle“ mit den Straßen „Hasenweg“, „In den Sechs Morgen“ und „Zur Klosterquelle“
 - **Teilbereich „Auf Graben“ mit den Straßen „Zur Klosterquelle“, „In den Sechs Morgen“ und „Zur Brotkiste“**
 - **Teilbereich „Brotkiste“ mit den Straßen „Zur Brotkiste“**
- Haus Tannenblick II, Höhenweg 2 - 6 in Nettersheim

Und die folgenden Grundstücke mit den dort aufstehenden kommunalen Gebäuden im Eigentum der Gemeinde Nettersheim:

- Gemarkung Nettersheim Flur 6 Nr. 443 mit den Gebäuden Gemeinschaftshauptschule und Kindergarten Nettersheim
- Gemarkung Nettersheim Flur 6 Nr. 433 mit den Gebäuden Jugendgästehaus und Turn- und Schwimmhalle Nettersheim
- Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 442 mit dem Gebäude der „Alten Schmiede“
- Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 278 und 279 mit dem Gebäude „Naturzentrum“
- Gemarkung Nettersheim Flur 7 Nr. 262 mit dem Gebäude „Holzkompetenzzentrum“

- Gemarkung Nettersheim Flur 15 Nr. 255 mit dem Sportlerheim am Sportzentrum
- Gemarkung Marmagen Flur 10 Nr. 303 mit den dort aufstehenden Gebäuden Grundschule Marmagen und Jugendhaus Marmagen (Nahwärmeverbund Marmagen)
- Gemarkung Zingsheim Flur 7 Nr. 294 und Flur 8 Nr. 38 mit den dort aufstehenden Gebäuden Grundschule, Turn- und Schwimmhalle, Kindergarten, Feuerwehrgerätehaus und Dienstgebäuden in Zingsheim

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nettersheim, 13.04.2018

Wilfried Pracht
-Bürgermeister-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 20.03.2018 übereinstimmt. Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, den 13.04.2018

Wilfried Pracht
-Bürgermeister-